

BStGer BB.2017.160 vom 9. November 2017

Bundesstrafgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.160

FR: TPF BB.2017.160 du 9 novembre 2017

IT: TPF BB.2017.160 del 9 novembre 2017

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Gegen Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft (Art. 320 StPO) kann Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i. v. m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG], SR 173.71). Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

Die Frist ist im vorliegenden Fall gewahrt. Es stellt sich hingegen die Frage, ob der Beschwerdeführer in der vorliegenden Konstellation überhaupt zur Beschwerde legitimiert ist.

E. 2

Aufl., 2014, Art. 382 N 10). Ein Einstellungsbeschluss darf keine Schuld-feststellung enthalten. Damit der Rückgriff auf gesetzliche Strafbefreiungs-gründe überhaupt eine Anwendungsgrundlage haben kann, darf im entsprechenden Einstellungsbeschluss von einem hinreichenden Tatverdacht bzw. einer hypothetischen Strafbarkeit ausgegangen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_3/2011 vom 20. April 2011 E. 2.5.2). Umgesetzt auf eine Einstellung wegen Verschulden überwiegende schwere Betroffenheit des Täters im Sinne von Art. 54 StGB bedeutet dies, dass ein strafbares Verhalten nicht explizit bejaht werden darf, sondern bei der Güterabwägung nach Art. 54 StGB von einem bloss hypothetischen Verschulden gesprochen werden muss, welches – sofern es bejaht würde, was gerade offen gelassen werden kann – jedenfalls eine Strafe als unangemessen erscheinen liesse (vgl. auch TRECHSEL/KELLER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, [Hrsg.: Trechsel/Keller], 2. Aufl., 2012, Vor Art. 52 N 4.

- 6 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei durch den angefochtenen Ent-scheid insofern in seinen rechtlichen Interessen tangiert, als mit der Einstel-lung gestützt auf Art. 54 StGB die Bundesanwaltschaft zu verstehen gebe, dass sie den Vorwurf einer strafbaren Handlung

erhebe. Der Vorwurf ergebe sich nicht nur aus der Begründung, wonach sich aus seinem Verhalten keine Landeeteilung ergeben habe und er nicht eine Notlandung auf dem nahe-
liegenden freien Feld versucht habe, sondern auch aus dem Dispositiv, welches auf Art. 54
StGB verweise (act. 1, Ziff. 4.3, 9.3). Der Vorwurf verletze die Unschuldsvermutung bzw.
der Beschwerdeführer habe einen Anspruch, dies aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK
gerichtlich klären zu lassen (act. 1, Ziff. 4.4). Ferner könne der Tatvorwurf auch erhebliche
Auswirkungen auf

- 5 -

zivil- und versicherungsrechtliche Ansprüche für den Beschwerdeführer ha-
ben (act. 1, Ziff. 4.5). Schliesslich habe es die Bundesanwaltschaft unterlas-
sen, bei Ankündigung der Einstellung darauf hinzuweisen, dass eine Einstel-
lung nach Art. 54 StGB geplant gewesen sei.

E. 2.2

Definitive Verfahrenseinstellungen haben die rechtlichen Wirkungen eines gerichtlichen
Freispruchs (Art. 320 Abs. 4 StPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt die
Einstellung (oder der Freispruch) „mangels Bewei- ses“ oder wegen eines materiellen
gesetzlichen Strafbefreiungsgrunds nicht zu einem „Freispruch zweiter Klasse“. Die
Verfahrenserledigung zieht grund- sätzlich die gleichen Rechtskraftwirkungen nach sich
wie die Einstellung (oder der Freispruch) mangels erfüllten Tatbestandes oder wegen
Nachwei- ses der Unschuld. Daraus folgt, dass die beschuldigte Person grundsätzlich nicht
legitimiert ist, mittels Beschwerde in Strafsachen eine zu ihren Gunsten erfolgte
Verfahrenseinstellung anzufechten, mit dem Ziel eine andere juristi- sche Begründung der
Einstellungsverfügung zu erwirken. Überdies ergibt sich die Beschwerde allein aus dem
Dispositiv des angefochtenen Ent- scheidts. Die Begründung kann nicht angefochten werden
(Urteile des Bun- desgerichts 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1; 1B_3/2011 vom 20.
April 2011 E. 2.3). Ausnahmsweise drängt sich indessen eine Zulassung und nä- here
materielle Prüfung der Beschwerde zur spezifischen Gewährleistung der
Unschuldsvermutung auf. Eine Ausnahme gilt nur insofern, als Begrün- dung und
Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuld- vorwurf gleichkommen,
ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden wäre und die
beschuldigte Person Gelegenheit zur Wahr- nehmung ihrer Verteidigungsrechte erhalten
hätte (Urteile des Bundesge- richts 6B_155/2014 vom 21. Juli 2014 E. 1.1; 1B_3/2011 vom
20. April 2011 E. 2.5; auch LIEBER, Kommentar StPO [Donatsch/Hansjakob/Lieber],

E. 2.3

Der angefochtene Entscheid führt im Dispositiv den Einstellungsgrund des Art. 54 StGB
explizit an, was konform mit der Vorgabe von Art. 81 Abs. 4 lit. a StPO ist, welcher die
Bezeichnung der anwendbaren Gesetzesbestim- mungen im Dispositiv vorschreibt. Damit
ergibt sich aus dem relevanten Dis- positiv der Einstellungsgrund der schweren
Betroffenheit. In der Begründung hält die Vorinstanz sodann fest, für die Absicht, auf den
Flugplatz zurückzu- kehren, sei keine Landeeteilung erkennbar gewesen. Der
Beschwerdefüh- rer habe seine Absicht weder konsequent verfolgt, noch rechtzeitig zu
einer Notlandung ausserhalb des Flugplatzes entschieden, obschon grosse Flä- chen mit
geringem Bewuchs für eine Notlandung geeignet gewesen wären, mithin eine Landung auf
dem Flugplatz nicht nötig gewesen wäre. Die Vo- rinstantz erhebt daran anschliessend einen
ausdrücklichen Schuldvorwurf, indem sie schreibt: „Nach dem Gesagten ist das

Verschulden von A. insgesamt als leicht einzustufen und gleichzeitig sind für ihn die direkten Folgen aus diesem Flugunfall sehr schwer.“ Dispositiv zusammen mit der Begründung bejahen somit klar einen Schuldvorwurf, womit ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung gegeben ist.

Im vorliegend erfolgten Verzicht auf eine Kostenauflage und Zusprechung einer Entschädigung trotz Annahme eines leichten Verschuldens, liegt ebenfalls nicht zwingend eine Inkongruenz zum Entscheid bzw. seiner Begründung, welche ein anderes Ergebnis nahe legen würde. Bei Einstellung setzt eine Kostenauflage rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten voraus, wobei aber leichte Fahrlässigkeit dafür nicht genügt, sondern eine Kostenauflage nur bei der Verletzung von elementaren Vorschriften gerechtfertigt ist (GRIESSER, Kommentar StPO [Donatsch/Hansjakob/Lieber], 2. Aufl., 2014, Art. 426 N 14 und 17), was gerade bei der Annahme eines leichten Verschuldens nicht der Fall wäre. Keine direkte Legitimation lässt sich hingegen aus dem Einwand des Beschwerdeführers ableiten, der Schuldvorwurf beschränke ein rechtlich geschütztes Interesse insoweit, als sich dieser auf Regress- oder Versicherungsansprüche negativ auswirken könne. Dabei handelt es sich nicht um eine direkte Betroffenheit, sondern um eine nur indirekte, welche für sich eine Legitimation zur Beschwerde gerade nicht zu rechtfertigen vermöchte.

E. 2.4

Zusätzlich für ein ausnahmsweises Eintreten auf die Beschwerde eines Beschuldigten gegen die Einstellung wird vorausgesetzt, dass der Beschuldigte keine Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte erhalten hat. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe keine Ankündigung der bevorstehenden Art der Einstellung erhalten. Die Vorinstanz hat am 21. Juli 2017 dem Vertreter des Beschwerdeführers mitgeteilt, sie beabsichtige Einstellung. Sie hat keine weiteren Angaben zur Einstellungsart gemacht und

- 7 -

ihn zugleich aufgefordert, unter Fristansetzung allfällige Beweisanträge und Elemente geltend zu machen, die für die Anwendung der Art. 429 ff StPO erforderlich sind (Pag. BA,16-02-0023). Der Vertreter des Beschwerdeführers reagiert darauf mit einer Eingabe vom 27. Juli 2017, worin er Antrag auf Kostenübernahme durch den Staat stellte und die Entschädigungsforderung bezifferte. Aus der Ankündigung vom 21. Juli 2017 musste der Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter aufgrund der Aktenlage, welche für eine primäre Unfallkausalität beim von der Wartungsfirma nicht erkannten Mangel im Bereich der Kupplung spricht, jedenfalls nicht davon ausgehen, die Vorinstanz erwäge eine Einstellung unter Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO i.V.m. Art. 54 StGB und werde dabei insbesondere ein strafbares Verhalten ausdrücklich bejahen. Gerade der Hinweis auf die Aussicht gestellte Kostenübernahme bzw. Bezifferung der Entschädigung sprach eher für die Annahme einer Einstellung unter Art. 319 Abs. 1 lit. a oder b StPO. In dieser Konstellation hatte der Vertreter des Beschwerdeführers jedenfalls keinen Anlass, zur Schuldfrage Ausführungen zu machen bzw. eben seine diesbezüglichen Verteidigungsrechte überhaupt wahrzunehmen. Dieser zweite Umstand für die ausnahmsweise Bejahung der Legitimation des Beschuldigten ist somit ebenfalls erfüllt.

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verlangt mit seinem Rechtsbegehren eine Aufhebung bzw. Änderung von Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung in dem Sinne, als das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit a (kein Tatverdacht erhärtet) bzw. lit. b (kein Straftatbestand erfüllt) StPO einzustellen sei. Der Beschwerdeführer beantragt damit einen reformatorischen Entscheid, was gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO zulässig ist und dann Sinn macht, wenn nach der konkreten Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids ein Entscheid in der Sache möglich ist und der Fall spruchreif ist (GUIDON, BSK-StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 397, N 5; KELLER, Kommentar StPO [Donatsch/Hansjakob/Lieber], 2. Aufl., 2014, Art. 397 N 7). Dies ist bei Gutheisung von Beschwerden von Privatklägern gegen die Einstellung häufig gerade nicht der Fall, weshalb sich bei solchen Beschwerden im Regelfall ein kassatorischer Entscheid aufdrängt (GUIDON, BSK-StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 397, N 5 i.V.m. N 6). Anders liegt die Sachlage freilich bei der nur ausnahmsweise zulässigen Beschwerde des Beschuldigten selbst. Die Voraussetzungen für einen reformatorischen Entscheid sind vorliegend gegeben. Die Strafuntersuchung ist abgeschlossen, die Beschwerdegegnerin erachtet sie als vollständig (Pag. BA 16-02-0022), der Beschwerdeführer beantragt

- 8 -

keine Ergänzung der Untersuchung und die für die Beurteilung notwendigen technischen und polizeilichen Erhebungen liegen vor. Insbesondere der Zwischenbericht der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (Pag. BA 11-5-0001 ff.), der Einsatzverlaufsbericht mit umfassendem Bildmaterial der deutschen Polizei (Pag. BA 10-01-001 ff) und die Einvernahme des Beschwerdeführers (Pag. BA 13-01-001 ff.) erlauben eine abschliessende strafrechtliche Beurteilung.

E. 3.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer keine Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden kann soweit es um seine Reaktion auf den plötzlichen Ausfall des rechten Triebwerks noch in der Aufstiegsphase unmittelbar nach dem Start ging. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz, wenn sie als adäquat kausale Sorgfaltspflichtverletzung feststellt, es habe an einer Landeinteilung mit Bezug auf die Absicht, zum Flugplatz zurückzukehren, gefehlt und der Beschwerdeführer hätte richtiger sofort eine Notlandung auf einem der freien Felder angestrebt. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Flugzeug sehr rasch nach Feststellung des Antriebsverlusts rechts nur noch beschränkt steuerbar geworden ist. Dieser Effekt hat sich durch die Unmöglichkeit, den rechten Propeller in Seglerstellung zu stellen noch verstärkt, weshalb das Flugzeug eine immer stärkere Rechtskurve flog, womit die angestrebte Rückkehr auf die Startbahn rasch nicht mehr möglich wurde. Mit dem gleichzeitig fortlaufenden Höhenverlust und der andauernden Unmöglichkeit, das Flugzeug in einen Geradeflug zu bringen, wurde zugleich sehr rasch und (wohl unwiderruflich) dann aber auch eine geordnete Notlandung ausserhalb des Flugplatzes illusorisch. Aufgrund des Aussetzens der Antriebsleistung auf dem Propeller rechts und der sich dabei abzeichnenden Einschränkung der Steuerbarkeit musste sich der Beschwerdeführer sehr rasch für eine Landevariante entscheiden. Das Flughandbuch enthielt für diese Situation ebenfalls keine Handlungsanweisungen. Wenn im Zeitpunkt einer derart rasch zu treffenden Entscheidung der Pilot von zwei vertretbaren Lösungen (Rückkehr auf den ganz naheliegenden Flugplatz oder Notlandung daneben, siehe Bildmaterial Pag. BA 10-01-0100, Flugverlauf Pag. BA 13-01-0024) schliesslich diejenige wählt, welche sich im Nachhinein aufgrund der

sehr raschen und von ihm nicht mehr beeinflussbaren Entwicklung der Lage als nicht mehr realisierbar erweist, liegt darin nicht schon eine Sorgfaltswidrigkeit. Die Vorinstanz legt auch nicht dar, inwiefern ein anderes, nach ihrer Auffassung richtigeres Verhalten den Unfall bzw. eben diesen Unfall mit seinen tragischen Folgen hätte vermeiden lassen. Unter den gegebenen Umständen fehlt es an einer nachgewiesenen bzw. nachweisbaren adäquat kausalen Sorgfaltswidrigkeit, welche für die untersuchten Fahrlässigkeitsdelikte tatbestandsmässig ist. Es hat deshalb eine Einstellung mangels sich verhärtenden Tatverdachts gestützt auf

- 9 -

Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO und nicht eine Einstellung wegen schwerer persönlicher Beeinträchtigung nach Art. 54 StGB zu erfolgen.

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Entsprechend ist die Einstellungsverfügung vom 5. September 2017 in ihrer angefochtene Ziff. 1 aufzuheben und es ist das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer (SV.16.2037) wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung, mehrfacher fahrlässiger schwerer Körperverletzung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen. Im Übrigen bleibt es bei den nicht angefochtenen Ziff. 2 – 5 der Einstellungsverfügung der Vorinstanz (Regelung von Kosten und Entschädigung, vgl. auch Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtsgebühren zu erheben (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat zudem Anspruch auf angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 73 StBOG). Grundlage für die Bemessung der Entschädigung bilden Art. 10 und 12 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Der Vertreter des Beschwerdeführers hat mit der Beschwerde eine vorläufige Honorarnote im Betrage von Fr. 3'699.35 (act. 1.0, 1.4) eingereicht, welche den Aufwand für den Zeitraum bis 19. September 2017 abdeckt. Nachdem die Beschwerdegegnerin auf eine Vernehmlassung verzichtet hatte, der Vertreter des Beschwerdeführers zuvor umfassend Akteneinsicht erhalten hat, ist für das Beschwerdeverfahren von diesem Aufwand auszugehen, da keine weiteren Schritte erforderlich wurden. Der in Rechnung gestellte Aufwand von 9.6667 Std ist ausgewiesen und angemessen. Der entschädigungsberechtigte Stundenansatz ist auf die vor Bundesstrafgericht üblichen Fr. 230.-- pro Stunde festzusetzen. Besondere Schwierigkeiten oder erhöhte Komplexität, welche einen höheren Ansatz für die staatliche Entschädigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Das Honorar beträgt somit Fr. 2'223.35 sowie die Barauslagen von Fr. 42.--, zuzüglich 8 % MWSt, gesamthaft Fr. 2'446.60.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.